

Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die städtischen Tageseinrichtungen für Kinder

Auf Grund von § 4 in Verbindung mit §§ 2, 13 und 19 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) sowie § 6 des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) hat der Gemeinderat der Stadt Lauffen a.N. am 15.04.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Tageseinrichtungen für Kinder

Die Stadt Lauffen a.N. betreibt Tageseinrichtungen für Kinder als öffentliche Einrichtungen.

§ 2

Gebühren

Die Stadt erhebt für die Benutzung der städtischen Kindertageseinrichtungen Gebühren nach dieser Satzung.

§ 3

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Erziehungsberechtigten bzw. die weiteren Unterhaltsverpflichteten im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches, wenn durch sie selbst oder in ihrem Auftrag das Kind in der Betreuungseinrichtung aufgenommen wird, mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Bemessungsgrundlagen und Höhe der Gebühren

- (1) Die Benutzungsgebühren werden nach der gebuchten Betreuungszeit, der festgestellten Einkommensstufe und der Anzahl der Kinder in der Familie festgesetzt. (siehe Gebührentabellen Anlage 1 – 3)
- (2) Die Betreuungsgebühren werden grundsätzlich auf Basis der Stufe 9 (Höchststufe) erhoben.
- (3) Auf Antrag des Gebührensschuldners wird anstatt der Gebühr in der Höchststufe, eine ermäßigte Gebühr entsprechend der Einkommensstufe (Gebührentabelle) festgesetzt. Die Reduzierung der Gebühr erfolgt ab dem Monat in dem der Antrag bei der Stadtverwaltung eingeht.

Dem Antrag sind die entsprechende Nachweise beizufügen.

- (4) Die ermäßigte Gebühr wird entsprechend der eingereichten Einkommensnachweise für ein bzw. zwei Jahre festgesetzt. Nach Ablauf des festgesetzten Zeitraums muss unaufgefordert ein Folgeantrag auf Ermäßigung gestellt werden.
- (5) Für die Berechnung der Einkommensstufe einer Familie ist der Gesamtbetrag der positiven Einkünfte nach dem Einkommensteuergesetz (EStG) zuzüglich der Einkommensarten nach Absatz 6 im vorangegangenen Kalenderjahr. Zu berücksichtigen ist das gesamte Einkommen der Familie bzw. Lebensgemeinschaft.

Das maßgebende Einkommen ist durch Vorlage des entsprechenden Einkommensteuerbescheids eines jeden Jahres nachzuweisen. Ersatzweise kann der Nachweis durch Vorlage einer Verdienstbescheinigung des Arbeitgebers oder andere entsprechende Nachweise, insbesondere bei den Einkommensarten entsprechend Absatz 6, erbracht werden.

Zu den Einkünfte zählen insbesondere:

- a) Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit
 - b) Einkünfte aus selbständiger Arbeit
 - c) Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft
 - d) Einkünfte aus Gewerbebetrieben
 - e) Einkünfte aus Kapitalvermögen
 - f) Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
- (6) Ergänzend zu den genannten Einkünften nach EStG zählen, unabhängig von der steuerlichen Behandlung, folgende Einkommensarten:
- a) Mutterschafts- und Elterngeld
 - b) Betreuungsgeld
 - c) Renten, mit Ausnahme der Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz
 - d) Unterhaltsleistungen
 - e) Einkommen aus BaföG und Stipendien
 - f) Arbeitslosen-, Kranken-, Kurzarbeiter-, Insolvenz- und Übergangsgeld
 - g) Leistungen nach dem SGB XII, Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) und dem Wohngeldgesetz sowie Kinderzuschlag (Bundeskindergeldgesetz)

- (7) Im Rahmen der Einkommensteuererklärung geltend gemachte Kinderbetreuungskosten werden bei der Berechnung des Einkommens nicht berücksichtigt.
- (8) Nicht angerechnet werden Kindergeld und Leistungen der Pflegekasse.
- (9) Die Betreuungsgebühr wird für 11 Monate berechnet. Der Monat August ist gebührenfrei.
- (10) Es besteht kein Anspruch auf Gebührenrückerstattung, wenn die Buchungszeiten nicht voll ausgeschöpft werden.
- (11) In den in Absatz 1 genannten Gebühren sind keine Gebühren für Verpflegung enthalten, die Verpflegungskosten werden zusätzlich zu den Betreuungsgebühren erhoben.

Bei Krankheiten, Kuraufenthalten und Urlauben mit einer Dauer von mindestens 2 Wochen werden die Verpflegungskosten auf Antrag zurück erstattet. Die Abwesenheit ist, soweit weit möglich, im Vorfeld anzuzeigen.
- (12) Im Einzelfall und nach Prüfung kann eine Gebührenreduzierung (Härtefallregelung) gewährt werden.

§ 5

Betreuungs- und Buchungszeiten

- (1) Die Buchungszeiten sind für ein Halbjahr verbindlich.

Für eine frühere Umbuchung muss zum Beispiel einer der folgenden Gründe vorliegen:
 - Arbeitszeitveränderung/Kündigung der Eltern/Schwangerschaft
 - Kindergartenwechsel, Krippe – Kiga Wechsel
 - Neuaufnahme eines Geschwisterkindes
 - Erkrankung der Eltern
 - Stundenplanveränderung
- (2) Die Betreuungszeiten können entsprechend der Angebote der einzelnen Einrichtungen gebucht werden.
- (3) Die Betreuung in Hort und Kernzeit an den Grundschulen kann auch an einzelnen Tagen pro Woche entsprechend der Betreuungsangebote der jeweiligen Einrichtung gebucht werden. Die Betreuung am jeweiligen Wochentag ist verbindlich in der Anmeldung festzulegen.

Die Betreuungsgebühr wird entsprechend der gebuchten Betreuungszeiten auf die gebuchten Tage reduziert.

- (4) Ferienbetreuung an Grundschulen:

Die Ferienbetreuung ist in der Gebühr enthalten, egal ob ihr Kind die Ferienbetreuung in Anspruch nimmt oder nicht. Es sind keine Erstattungsansprüche möglich.

Für die reine Ferienbetreuung (Kind die nur in den Ferien betreut werden) wird eine Gebühr in Höhe von 260 bzw. 400 Stunden pauschal, nach Kinderzahl gestaffelt erhoben.

- (5) Bei der U3-Betreuung ist der Aufnahmemonat gebührenfrei (Eingewöhnung).

§ 6

Änderung der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder

- (1) Der Gebührenschuldner ist verpflichtet die Geburt oder Adoption eines Geschwisterkindes kurzfristig nach der Geburt bzw. Adoption der Stadtverwaltung schriftlich mitzuteilen.
- (2) Die Gebührenänderung erfolgt ab dem Folgemonat der Meldung.

§ 7

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht zum Ersten des jeweiligen Aufnahmemonats.
- Die Gebühr für den Aufnahmemonat ist in voller Höhe bis spätestens zum Ersten des Folgemonats (zuzüglich der Gebühr für den Folgemonat) zu bezahlen.
- Sollte die Aufnahme zum 15. eines Monats erfolgen, wird die hälftige Gebühr berechnet.
- (2) Die monatlichen Gebühren nach den gebuchten Nutzungszeiten sind spätestens bis zum Ersten eines Monats im Voraus zu bezahlen, ohne Rücksicht darauf, an wie vielen Tagen die Einrichtung besucht wird.
- (3) Die Gebühr wird im Regelfall von der Stadtkasse abgebucht. Dazu erteilen die Gebührenschuldner der Stadtkasse Lauffen a.N. ein SEPA-Lastschrift-einzugsmandat. Die Gebührenschuldner haben für ausreichende Kontendeckung zu sorgen.
- (4) Bei einem Zahlungsrückstand von mehr als drei Monatsgebühren kann das Kind vom weiteren Besuch der Tageseinrichtung ausgeschlossen werden.
- (5) Die Personensorgeberechtigten können die Betreuung bis zum 15. eines Monats zum Monatsende schriftlich bei der Stadtverwaltung Lauffen a.N., Rathaus-str. 10, kündigen.

§ 8

Gebührenbefreiung

Auf Antrag der Sorgeberechtigten können die Gebühren ganz oder teilweise durch den Träger der Jugendhilfe übernommen werden, wenn der Aufenthalt in der Einrichtung aus sozialpädagogischen Gründen dringend erforderlich ist und das Kind ansonsten die Einrichtung nicht besuchen könnte.

Die Sorgeberechtigten haben sich selbst um entsprechende Antragstellung zu bemühen.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.09.2020 in Kraft.

Lauffen a.N., den 12.05.2020

Waldenberger

Bürgermeister

Hinweis gemäß § 4 Gemeindeordnung (GemO):

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn: 7

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Betreuungsgebühren U3 - Gebühren für Betreuungseinrichtungen für Kinder von 1 - 3 Jahren
(Buchungszeiten entsprechend der Betreuungsangebote der einzelnen Einrichtungen)

Einkommen- stufen	Anzahl Kinder	bis 28,5 Stunden	29 bis 32,5 Stunden	33 bis 38,5 Stunden	39 bis 43,5 Stunden	44 bis 50 Stunden
			Verl. Öffnungszeiten	Verl. Öffnungszeiten	Ganztagesbetreuung	Ganztagesbetreuung
bis 25.000 € Stufe 1	1 Kind	101 €	116 €	137 €	155 €	178 €
	2 Kinder	76 €	87 €	103 €	116 €	134 €
	3 Kinder	45 €	52 €	62 €	70 €	80 €
	4 und mehr	23 €	27 €	32 €	36 €	41 €
25.001 € - 35.000 € Stufe 2	1 Kind	123 €	141 €	167 €	189 €	217 €
	2 Kinder	92 €	106 €	125 €	142 €	163 €
	3 Kinder	55 €	63 €	75 €	85 €	98 €
	4 und mehr	28 €	32 €	38 €	43 €	50 €
35.001 € - 45.000 € Stufe 3	1 Kind	141 €	161 €	191 €	216 €	248 €
	2 Kinder	106 €	121 €	143 €	162 €	186 €
	3 Kinder	63 €	72 €	86 €	97 €	112 €
	4 und mehr	32 €	37 €	44 €	50 €	57 €
45.001 € - 55.000 € Stufe 4	1 Kind	159 €	181 €	215 €	243 €	279 €
	2 Kinder	119 €	136 €	161 €	182 €	209 €
	3 Kinder	72 €	81 €	97 €	109 €	126 €
	4 und mehr	37 €	42 €	49 €	56 €	64 €
55.001 € - 65.000 € Stufe 5	1 Kind	176 €	201 €	239 €	270 €	310 €
	2 Kinder	132 €	151 €	179 €	203 €	233 €
	3 Kinder	79 €	90 €	108 €	122 €	140 €
	4 und mehr	40 €	46 €	55 €	62 €	71 €
65.001 € - 75.000 € Stufe 6	1 Kind	194 €	221 €	262 €	297 €	341 €
	2 Kinder	146 €	166 €	197 €	223 €	256 €
	3 Kinder	87 €	99 €	118 €	134 €	153 €
	4 und mehr	45 €	51 €	60 €	68 €	78 €
75.001 € - 85.000 € Stufe 7	1 Kind	212 €	242 €	286 €	324 €	372 €
	2 Kinder	159 €	182 €	215 €	243 €	279 €
	3 Kinder	95 €	109 €	129 €	146 €	167 €
	4 und mehr	49 €	56 €	66 €	75 €	86 €
85.001 € - 95.000 € Stufe 8	1 Kind	230 €	262 €	310 €	351 €	403 €
	2 Kinder	173 €	197 €	233 €	263 €	302 €
	3 Kinder	104 €	118 €	140 €	158 €	181 €
	4 und mehr	53 €	60 €	71 €	81 €	93 €
ab 95.001 € Stufe 9	1 Kind	243 €	277 €	328 €	371 €	426 €
	2 Kinder	182 €	208 €	246 €	278 €	320 €
	3 Kinder	109 €	125 €	148 €	167 €	192 €
	4 und mehr	56 €	64 €	75 €	85 €	98 €

Betreuungsgebühren Ü3 - Gebühren für Betreuungseinrichtungen für Kinder von 3 - 6 Jahren
(Buchungszeiten entsprechend der Betreuungsangebote der einzelnen Einrichtungen)

Einkommen- stufen	Anzahl Kinder	bis 28,5 Stunden	29 bis 32,5 Stunden	33 bis 38,5 Stunden	39 bis 43,5 Stunden	44 bis 50 Stunden
			Verl. Öffnungszeiten	Verl. Öffnungszeiten	Ganztagesbetreuung	Ganztagesbetreuung
bis 25.000 € Stufe 1	1 Kind	37 €	42 €	50 €	56 €	65 €
	2 Kinder	28 €	32 €	38 €	42 €	49 €
	3 Kinder	17 €	19 €	23 €	25 €	29 €
	4 und mehr	9 €	10 €	12 €	13 €	15 €
25.001 € - 35.000 € Stufe 2	1 Kind	49 €	56 €	66 €	75 €	86 €
	2 Kinder	37 €	42 €	50 €	56 €	65 €
	3 Kinder	22 €	25 €	30 €	34 €	39 €
	4 und mehr	11 €	14 €	17 €	19 €	22 €
35.001 € - 45.000 € Stufe 3	1 Kind	74 €	84 €	100 €	113 €	130 €
	2 Kinder	56 €	63 €	75 €	85 €	98 €
	3 Kinder	33 €	38 €	45 €	51 €	59 €
	4 und mehr	17 €	19 €	23 €	26 €	30 €
45.001 € - 55.000 € Stufe 4	1 Kind	98 €	112 €	133 €	150 €	173 €
	2 Kinder	74 €	84 €	100 €	113 €	130 €
	3 Kinder	44 €	50 €	60 €	68 €	78 €
	4 und mehr	23 €	26 €	31 €	35 €	40 €
55.001 € - 65.000 € Stufe 5	1 Kind	111 €	126 €	150 €	169 €	195 €
	2 Kinder	83 €	95 €	113 €	127 €	146 €
	3 Kinder	50 €	57 €	68 €	76 €	88 €
	4 und mehr	26 €	29 €	35 €	39 €	45 €
65.001 € - 75.000 € Stufe 6	1 Kind	135 €	155 €	183 €	207 €	238 €
	2 Kinder	101 €	116 €	137 €	155 €	179 €
	3 Kinder	61 €	70 €	82 €	93 €	107 €
	4 und mehr	31 €	36 €	42 €	48 €	55 €
75.001 € - 85.000 € Stufe 7	1 Kind	154 €	176 €	208 €	235 €	271 €
	2 Kinder	116 €	132 €	156 €	176 €	203 €
	3 Kinder	69 €	79 €	94 €	106 €	122 €
	4 und mehr	35 €	40 €	48 €	54 €	62 €
85.001 € - 95.000 € Stufe 8	1 Kind	185 €	211 €	250 €	282 €	325 €
	2 Kinder	139 €	158 €	188 €	212 €	244 €
	3 Kinder	83 €	95 €	113 €	127 €	146 €
	4 und mehr	43 €	49 €	58 €	65 €	75 €
ab 95.001 € Stufe 9	1 Kind	216 €	246 €	292 €	330 €	379 €
	2 Kinder	162 €	185 €	219 €	248 €	284 €
	3 Kinder	97 €	111 €	131 €	149 €	171 €
	4 und mehr	50 €	57 €	67 €	76 €	87 €

Hort und Kernzeitbetreuung - Gebühren für Betreuungseinrichtungen an den Grundschulen
(Buchungszeiten entsprechend der Betreuungsangebote der einzelnen Einrichtungen)

* Buchungen auch tageweise mögliche / ** Betreuungen inkl. Ferien

Einkommen- stufen	Anzahl Kinder	Kernzeit / Regel	Hort HUGS	Hort HUGS	Hort HÖGS	Hort HÖGS	Ferien- betreuung	Ferien- betreuung
		7.00 Uhr - 13.30 Uhr* bis 15 Stunden	7.00 Uhr - 16.30 Uhr* 35 Stunden	7.00 Uhr - 17.00 Uhr* 37,5 Stunden	7.00 Uhr - 17.00 Uhr bis 18 Stunden (GT)	Mo, Di., Do. 7.00 Uhr - 13.30 Uhr Mi., Fr. 7.00 Uhr - 17.00 Uhr bis 19,5 Stunden (RG)		
bis 25.000 € Stufe 1	1 Kind	29 €	68 €	73 €	35 €	38 €	127 €	196 €
	2 Kinder	22 €	51 €	55 €	26 €	29 €	95 €	147 €
	3 Kinder	13 €	31 €	33 €	16 €	17 €	57 €	88 €
	4 und mehr	7 €	16 €	17 €	8 €	9 €	29 €	45 €
25.001 € - 35.000 € Stufe 2	1 Kind	44 €	102 €	110 €	52 €	57 €	191 €	294 €
	2 Kinder	33 €	77 €	83 €	39 €	43 €	143 €	221 €
	3 Kinder	20 €	46 €	50 €	23 €	26 €	86 €	132 €
	4 und mehr	10 €	23 €	25 €	12 €	13 €	44 €	68 €
35.001 € - 45.000 € Stufe 3	1 Kind	58 €	137 €	147 €	70 €	76 €	254 €	392 €
	2 Kinder	44 €	103 €	110 €	53 €	57 €	191 €	294 €
	3 Kinder	26 €	62 €	66 €	32 €	34 €	114 €	176 €
	4 und mehr	13 €	32 €	34 €	16 €	17 €	58 €	90 €
45.001 € - 55.000 € Stufe 4	1 Kind	64 €	150 €	161 €	77 €	84 €	280 €	431 €
	2 Kinder	48 €	113 €	121 €	58 €	63 €	210 €	323 €
	3 Kinder	29 €	68 €	72 €	35 €	38 €	126 €	194 €
	4 und mehr	15 €	35 €	37 €	18 €	19 €	64 €	99 €
55.001 € - 65.000 € Stufe 5	1 Kind	70 €	164 €	176 €	84 €	91 €	305 €	470 €
	2 Kinder	53 €	123 €	132 €	63 €	68 €	229 €	353 €
	3 Kinder	32 €	74 €	79 €	38 €	41 €	137 €	212 €
	4 und mehr	16 €	38 €	40 €	19 €	21 €	70 €	108 €
65.001 € - 75.000 € Stufe 6	1 Kind	76 €	178 €	191 €	91 €	99 €	331 €	509 €
	2 Kinder	57 €	134 €	143 €	68 €	74 €	248 €	382 €
	3 Kinder	34 €	80 €	86 €	41 €	45 €	149 €	229 €
	4 und mehr	17 €	41 €	44 €	21 €	23 €	76 €	117 €
75.001 € - 85.000 € Stufe 7	1 Kind	82 €	192 €	205 €	98 €	107 €	356 €	548 €
	2 Kinder	62 €	144 €	154 €	74 €	80 €	267 €	411 €
	3 Kinder	37 €	86 €	92 €	44 €	48 €	160 €	247 €
	4 und mehr	19 €	44 €	47 €	23 €	25 €	82 €	126 €
85.001 € - 95.000 € Stufe 8	1 Kind	88 €	205 €	220 €	105 €	114 €	382 €	588 €
	2 Kinder	66 €	154 €	165 €	79 €	86 €	287 €	441 €
	3 Kinder	40 €	92 €	99 €	47 €	51 €	172 €	265 €
	4 und mehr	20 €	47 €	51 €	24 €	26 €	88 €	135 €
ab 95.001 € Stufe 9	1 Kind	94 €	219 €	235 €	112 €	122 €	407 €	627 €
	2 Kinder	71 €	164 €	176 €	84 €	92 €	305 €	470 €
	3 Kinder	42 €	99 €	106 €	50 €	55 €	183 €	282 €
	4 und mehr	22 €	50 €	54 €	26 €	28 €	94 €	144 €